



Antwort zur Anfrage Nr. 1002/2018 der SPD-Ortsbeiratsfraktion betreffend "**Privat veranlasste Halte-/Parkverbote im öffentlichen Straßenraum**" SPD

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*Sind privat veranlasste Parkverbote bei der Stadt zu beantragen?*

Ja, grundsätzlich sind alle privat veranlasste Parkverbote bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

*Wenn ja, wie lang ist die Frist zwischen Aufstellung der Parkverbotsschilder und Beginn des Parkverbots, damit diese rechtliche Gültigkeit erhält?*

Die Frist hierfür beträgt 5 Tage (120 Stunden).

*Fallen für die Beantragung Gebühren an?*

Ja, die Höhe der Gebühren richtet sich je nach Dauer der Maßnahme, nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis der Stadt Mainz.

*Gibt es eine Möglichkeit diese genehmigten Parkeinschränkungen öffentlich einzusehen, wenn ja, wo?*

Die Parkeinschränkungen werden von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt, eine Einsichtnahme ist allerdings nicht möglich. Der Antragsteller verfügt über einen Bescheid, der bei einer Kontrolle vorzulegen ist.

Mainz, 06.06.2018

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete